

Deutscher Bundestag  
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache  
18(14)0089(3)  
gel. VB zur öAnhörung am 25.03.  
15\_Hebammen  
19.03.2015



**Stellungnahme**  
**des BfHD – Bund freiberuflicher Hebammen Deutschlands e.V.**  
**zum Gesetzentwurf des Gesetzes zur Stärkung der Versorgung in der**  
**gesetzlichen Krankenversicherung**  
**(GKV-Versorgungsstärkungsgesetz – GKV-VSG)**

**hier: § 134a Absatz 5 SGB V**

**BfHD – Bund freiberuflicher Hebammen Deutschlands e.V.**  
**Kasseler Straße 1a**  
**60486 Frankfurt/M.**  
**Tel.: 069/79534971**  
**E-Mail: [geschaeftsstelle@bfhd.de](mailto:geschaeftsstelle@bfhd.de)**  
**Internet: [www.bfhd.de](http://www.bfhd.de)**

## **A. Zum BfHD**

Der BfHD vertritt die wirtschaftlichen und berufspolitischen Interessen von über 1.000 freiberuflich tätigen Hebammen gegenüber Politik, Behörden, Gewerkschaften, Gerichten, anderen Verbänden und der Öffentlichkeit unter Wahrung parteipolitischer und konfessioneller Neutralität. Freiberufliche Hebammen arbeiten in eigener Praxis, als Beleghebamme, im Geburtshaus oder als Familienhebamme. Der BfHD ist „maßgeblicher Berufsverband“ zur Versorgung mit Hebammenhilfe und zur Vergütungsfindung nach § 134a SGB V.

## **B. Vorbemerkung**

Im Mai 2014 hatte der Bundesgesundheitsminister im Nachgang zur Veröffentlichung der Ergebnisse der interministeriellen Arbeitsgruppe „Versorgung mit Hebammenhilfe“ in einem Gespräch mit Hebammen-Organisationen diesen kurzfristige Hilfen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage von freiberuflich tätigen Hebammen zugesagt.

Dieser Zusage sollte – im Rahmen des GKV-FQWG – entsprochen werden durch einen

- im Zeitraum 01.07.2014 bis 30.06. 2015 von den Krankenkassen zu zahlenden Vergütungszuschlag für freiberufliche Hebammen mit geringer Geburtenzahl (§ 134a Absatz 1c)

sowie

- einem ab den 01.07.2015 von den Krankenkassen zu zahlenden und zuvor mit den Hebammenverbänden auszuhandelnden „Sicherstellungszuschlag“ für freiberufliche Hebammen (§ 134a Absatz 1b).

Der BfHD hatte in seiner Stellungnahme vom 19.05.2014 beide Maßnahmen als überaus bürokratisch und in weiten Teilen als untaugliche Maßnahmen im Sinne der Zweckerreichung kritisiert. Da ab dem 01.07.2015 nach heutigem Stand im Wesentlichen nur noch für im Deutschen Hebammenverband organisierte freiberufliche Hebammen bis zum 01.07. 2016 eine Berufshaftpflichtversicherung unter Einschluss von Geburtshilfe existiert, zielt der Sicherstellungszuschlag überdies größtenteils ins Leere. Ohne Versicherungsschutz darf keine Hebamme ihrem Beruf nachgehen.

Das im GKV-Versorgungsstärkungsgesetz vorgesehene Regressverbot der Kranken- und Pflegekassen gegenüber schadensersatzpflichtigen freiberuflichen Hebammen bzw. deren Versicherern soll über die oben skizzierten Kurzfrist-Maßnahmen des FQWG hinaus die wirtschaftliche Lage freiberuflicher Hebammen dauerhaft verbessern.

### **C. Stellungnahme zur Neufassung von § 134a Absatz 5 SGB V**

Das GKV-Versorgungsstärkungsgesetz ist ein Artikelgesetz. Als Nr. 61 ist hierin eine Neufassung von § 134a Absatz 5 SGB V vorgesehen. Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6.

Im neuen Absatz 5 wird festgelegt, dass ein Ersatzanspruch nach § 116 Absatz 1 SGB X wegen Schäden aufgrund von Behandlungsfehlern in der Geburtshilfe von Kranken- und Pflegekassen gegenüber freiberuflich tätigen Hebammen nur noch dann geltend gemacht werden kann, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

Gegenüber dem Referentenentwurf wurde noch die ergänzende Klarstellung aufgenommen, dass im Falle einer gesamtschuldnerischen Haftung Kranken- und Pflegekassen einen nach § 116 Absatz 1 SGB X übergegangenen Ersatzanspruch im Umfang des Verursachungs- und Verschuldensanteils der nach Satz 1 begünstigten Hebamme gegenüber den übrigen Gesamtschuldnern nicht geltend machen können.

Kranken- und Pflegekassen sollen also in Zukunft Mittel, die sie für die Behandlung und Pflege eines geschädigten Kindes aufgebracht haben, im Haftungsfall nicht mehr regressieren können, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Der „Freistellungsanspruch“ der Hebamme gegenüber ihrem Versicherer wird dann nicht mehr ausgelöst, so dass eine

Inanspruchnahme des Versicherers nach § 100 Versicherungsvertragsgesetz ausgeschlossen ist.

Bereits in den vier Sitzungen der interministeriellen Arbeitsgruppe hatte sich herauskristallisiert, dass die beteiligten Ministerien ein Regressverbot der Kassen als präferierten Weg zur Eindämmung der Haftpflichtproblematik ansahen. Nach seinerzeitiger Auskunft des Gesamtverbandes der Versicherungswirtschaft (GDV) entfallen 25-30% des Prämienvolumens auf die Regressnahme der Kassen. Der GKV-Spitzenverband hatte schon damals einen Regressverzicht der Kassen mit Verweis auf Systemwidrigkeit und erhebliche finanzielle Belastungen der Versichertengemeinschaft strikt abgelehnt.

Vom Grundsatz her begrüßt der BfHD das geplante Regressverbot. Einwände des GKV-Spitzenverbandes, die auf eine übermäßige Kostenbelastung der Versichertengemeinschaft zielen, teilt der BfHD nicht. Der Regressverzicht bedeutet für die Kassen – jedenfalls wenn sich die Erwartungen des Gesetzgebers erfüllen – nämlich gerade keinen kostenmäßigen Nachteil. Grund: Nach § 134a Absatz 1 SGB V sind Kostensteigerungen, die die Berufsausübung der Hebammen betreffen, mithin auch Prämiensteigerungen zur Berufshaftpflicht, vom GKV-Spitzenverband in den Vergütungsvereinbarungen angemessen zu berücksichtigen. Wenn, wovon die Politik ausgeht, die Einsparungen der Versicherer durch das Regressverbot zu einer volumenmäßig gleichen Senkung der Versicherungsprämien führen, so werden folglich die Kosten des Regressverzichts der Kassen durch korrespondierend weniger notwendige Vergütungsanpassungen infolge Prämiensteigerungen egalisiert.

Wenn der GKV-Spitzenverband gleichwohl das Kostenargument bemüht, so zeigt sich hieran, dass er erhebliche Zweifel daran hat, dass die Versicherungswirtschaft Einsparungen infolge Regressverbot vollumfänglich durch entsprechend niedrigere Prämien zur Berufshaftpflicht an die Hebammen weitergibt.

Es stellt sich in der Tat die Frage, ob sich die Erwartungen der Politik erfüllen werden. Festzuhalten bleibt nämlich, dass originär Begünstigte des geplanten Regressverbots der Kranken- und Pflegekassen nicht die Hebammen sind, sondern die Versicherer. Erst in einem zweiten Schritt besteht lediglich die **Hoffnung**, dass die Versicherer die Haftpflichtprämien entsprechend senken, wozu es jedoch keinerlei rechtliche Verpflichtung gibt.

Selbst wenn man unterstellt, dass die Versicherungswirtschaft die eingesparten Mittel im vom GDV genannten Umfang vollumfänglich zur Prämienenkung nutzen wird, so kann man ausschließen, dass das Regressverbot alleine und auf Dauer gesehen eine ausreichende Verbesserung der wirtschaftlichen Lage freiberuflicher Hebammen bewirken kann.

Folgende Rechnung zeigt dies überdeutlich: Auf Basis einer Versicherungsprämie von gut 6.200 Euro ab Mitte 2015 würde eine Absenkung um 30% immer noch eine Prämie von gut 4.340 Euro bedeuten. Dies entspricht fast genau der 2013er Prämie, die schon damals für die meisten freiberuflichen Hebammen nicht bezahlbar war und zu einem bis heute andauernden massiven Exodus aus der Geburtshilfe führte.

Sehr zu hinterfragen ist im Übrigen die Höhe des vom GDV prognostizierten Einspar-Effektes. Der vom BfHD beauftragte weltweit größte Versicherungsmakler AON hat von allen

angefragten Versicherern die Auskunft erhalten, dass man – entgegen der Beurteilung des GDV – aktuell lediglich von einem regressinduzierten Einsparvolumen von 5-10 % ausgehen könne. Dem Versicherungsmakler des BfHD war es daher auch unter Zuhilfenahme des Arguments „Regressverzicht“ bislang nicht möglich, national oder international ein Angebot zum Abschluss eines Konsortialvertrages unter Einschluss Geburtshilfe zu erhalten.

In jedem Falle muss erstaunen und hinterfragt werden, warum der GDV und seine ihm angeschlossenen Versicherer von einem so unterschiedlichen Einsparvolumen ausgehen. Der Ausschluss von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit – von der Versicherungswirtschaft kritisiert - dürfte diese Diskrepanz alleine kaum erklären. Allerdings befürchtet auch der BfHD, dass es nicht selten richterlicher Beurteilung obliegen würde, ob einfache oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Es wird daher empfohlen, in § 134a Absatz 5 SGB V keine Ausnahmen vom Regressverbot vorzusehen, zumindest aber nicht zwischen einfacher und grober Fahrlässigkeit zu unterscheiden.

## D. Fazit

Obgleich das Regressverbot im Grundsatz auch zu begrüßen ist, so kann diese Maßnahme für sich genommen nicht mehr als eine **Ergänzung** zur Lösung der Haftpflichtproblematik sein. Keinesfalls handelt es sich hierbei um einen politischen Paradigmenwechsel, den auch die Versicherungswirtschaft schon im vergangenen Jahr angemahnt hat, wenn sie in Zukunft Haftpflichtpolicen incl. Geburtshilfe für freiberufliche Hebammen anbieten soll. Hierzu sieht die Versicherungswirtschaft bislang nicht den geringsten Anlass. Auch nach Ingangsetzung des Gesetzgebungsprozesses zum vorliegenden Gesetzentwurf hat es keinerlei Angebote seitens der Versicherer gegeben. Das unter politischem Druck zustande gekommene Interimsangebot, welches unter nicht nachvollziehbaren Umständen ausschließlich dem DHV angeboten wurde, kann nicht ernstgenommen werden, weil es nicht allen Hebammen zugänglich ist.

Es spielt daher derzeit überhaupt keine Rolle, ob Regress möglich ist oder Zuschläge zu den Versicherungsprämien gezahlt werden, weil es keine Versicherungsmöglichkeiten, geschweige denn Versicherungsalternativen, gibt.

Der nötige Paradigmenwechsel erfordert eine völlige Neuaufstellung der Berufshaftpflicht im Gesundheitswesen, wobei nach Auffassung des BfHD kein Weg an alternativen Lösungen, z.B. einem staatlichen Haftungsfonds bei Überschreitung einer individuellen Haftungsgrenze oder an einem an die Unfallversicherung angelehnten Verfahren, vorbeiführen wird.

Zum anderen bedarf es aber auch einer drastischen Erhöhung der Vergütung freiberuflicher Hebammen. Das gilt insbesondere vor dem Hintergrund der Akademisierung des Hebammenberufes.

Solange die Politik glaubt, sie könne mit minimalistischen Nachjustierungen der vorgelegten Art den Ausstieg von Hebammen aus der Geburtshilfe aufhalten, wird das Ergebnis ernüchternd sein. Spätestens Mitte dieses Jahres wird es, wenn der Versicherungsschutz der rd. 1.000 im BfHD organisierten Hebammen wegfällt, zu erheblichen Engpässen in der Geburtshilfe kommen. Mitte 2016 wird dann – nach jetzigem Stand – auch der

Konsortialvertrag des Deutschen Hebammenverbandes auslaufen, sodass es freiberufliche Hebammen in der Geburtshilfe bis auf marginale Ausnahmen nicht mehr geben wird. Im Ergebnis kommt all dieses einem Berufsverbot für freiberufliche Hebammen in Bezug auf die Geburtshilfe gleich.

Es sei daran erinnert, dass schätzungsweise 1/3 aller Geburten in Deutschland klinisch und außerklinisch von freiberuflichen Hebammen begleitet werden.

Frankfurt, den 19.03.2015



Ruth Pinno  
(Vorsitzende des BfHD)